

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (28/III/65)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Zimmerau an der Rinchnach von Amalie und Fritz Hannes, Zimmerau 7, 94269 Rinchnach, Landkreis Regen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Wasserkraftanlage an der Rinchnach in Zimmerau von Amalie und Fritz Hannes hat Rechtsbestand durch den wasserrechtlichen Beschluss des Bezirksamtes Regen vom 03.05.1929, Nr. 676 zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 19.11.1959, Nr. II-Az. 643.

Amalie und Fritz Hannes beantragen eine Plangenehmigung für den Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage in Zimmerau an der Rinchnach.

Für folgende Umbaumaßnahmen wird eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Errichtung einer Fischtreppe (Beckenpass/Raugerinne in natürlicher Bauweise) mit einer Restwassermenge von 27 l/s
- b) Umbau der Einlaufstelle in den Oberwasserkanal
 - Einbau Ablaufsperre
 - Einbau Rechenanlage

Da die Umbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse.

Die bestehende Wehranlage ist derzeit nicht durchgängig. Durch die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe als Beckenpass/Raugerinne in natürlicher Bauweise und Abgabe einer ausreichenden Rest- bzw. Mindestwassermenge wird die Durchgängigkeit in der Rinne im Bereich der Wasserkraftanlage wiederhergestellt. Dadurch tritt eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes im Bereich der Wasserkraftanlage ein.

Die Errichtung der Durchgängigkeit wirkt sich positiv auf die Fischfauna aus.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 14.09.2023

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor